

M 2 K 21.144



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Stadtwerke Schrobenhausen KU

vertreten durch den Vorstand

Carl-Poellath-Str. 19, 86529 Schrobenhausen

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau

- Beklagter -

wegen

Gebühr für Erlaubniserteilung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 2. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Heinzeller,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schwabenbauer,
den Richter Dr. Eibl,
den ehrenamtlichen Richter Meier,
die ehrenamtliche Richterin Neugebauer

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2022

am 24. Mai 2022

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 9. Dezember 2020 wird in der Nr. II insoweit aufgehoben, als dort die Gebührenhöhe von EUR 8.296,25 festgesetzt wird.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die die Festsetzung der Gebührenhöhe in einer Kostenverfügung in einem wasserrechtlichen Bescheid des Beklagten.
- 2 Die Klägerin betreibt mit einer Mischwasserkanalisation die Abwasserbeseitigung der Stadt Schrobenhausen. Bei starken Regenereignissen werden sehr große Mengen Wasser durch das rund 130 km lange Kanalsystem geleitet. Da die Kanalisation in solchen Situationen nicht mehr in der Lage ist, die entsprechenden Wassermengen aufzunehmen, sind im Kanalnetz insgesamt 22 Entlastungsanlagen (Auslässe) eingebaut; im Bedarfsfall gelangt dabei Mischwasser in die Stau- und Rückhaltebecken, wird dort mechanisch durch die Absetzwirkung gereinigt, zudem wird, wenn die Regenmenge zu groß ist, um vom Entlastungsbauwerk aufgenommen und in die Kläranlage geleitet zu werden, das überschießende, stark verdünnte Mischwasser in einen Vorfluter abgeleitet. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2020, bei der Klägerin eingegangen am 11. Dezember 2021, wurde unter Nr. I eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk (Stauraumkanal SK 3) in das Gewässer Rollgraben verlängert, und zwar ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022. Die (antragsgemäß) kurze Dauer der Befristung – die bisherige gehobene Erlaubnis mit Bescheid vom 27. November 2000 war noch auf 20 Jahre befristet, der

Bescheid davor datiert vom 9. Mai 1973 – liegt daran, dass vor einer längerfristigen Genehmigung noch hydrodynamische Berechnungen des gesamten Kanalnetzes und eine Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Schrobenhausen nachgereicht werden müssen. Unter Nr. II des Bescheids werden die Kosten der Klägerin auferlegt und die streitgegenständliche Gebührenhöhe auf EUR 8.296,25 festgelegt.

- 3 Im Vorgängerbescheid war noch eine Gebühr von DM 170,-- (sowie Auslagen i.H.v. DM 420,--) festgesetzt worden. In der Kostenverfügung zu einem Bescheid vom 18. November 2016 (betreffend die Regenüberläufe SKU 4, SKU 5 und RÜ 12 – Einleiten von Mischwasser in den Rollgraben bzw. in die Weilach) waren Gebühren von EUR 250 (und Auslagen von EUR 600) festgesetzt worden.
- 4 Bei den zuletzt genannten früheren Erlaubniserteilungen folgte die jeweilige Gebührenhöhe aus der Einordnung des jeweiligen Erlaubnistatbestands unter Tarifnummer 8.IV.1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses als Anlage zum Bayerischen Kostengesetz (im Folgenden: Kostenverzeichnis). Der Gebühren-Gegenstand dieser Tarifnummer ist bezeichnet als „Gebühr für das Einbringen und Einleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) von Niederschlagswasser“, der Gebührenrahmen reicht von EUR 100 bis EUR 2.500.
- 5 Nach, soweit ersichtlich, erstmals in der streitgegenständlichen Gebührenfestsetzung vertretener Auffassung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen wird dagegen die gegenständliche Erlaubniserteilung unter Tarifnummer 8.IV.1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses mit dem Gegenstand „für das Einbringen und Einleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art mit Ausnahme von Einleitungen für Fischteichanlagen“ eingeordnet. Die Gebührenhöhe dieser Tariffhöhe differiert nach Einleitungsmenge von Schmutzwasser pro Tag, gemessen in Kubikmetern, und zwar folgendermaßen:
 - „ 1.1.4.2 Von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art mit Ausnahme von Einleitungen für Fischteichanlagen:

Bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 50 m ³
Bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	580 € zuzüglich 12 € je 1.000 m ³ übersteigende angefangene 50 m ³
Bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	1.540 € zuzüglich 42 € je 5.000 m ³ übersteigende angefangene 500 m ³
Über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	5.320 € zuzüglich 60 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag".

- 6 Die Berechnung der konkreten Gebühr von EUR 8.296,25 erfolgt dabei folgendermaßen:
- 7 Das Landratsamt geht von über 50.000 m³/Tag aus, also EUR 5.320, zuzüglich EUR 60 je 50.000 m³ übersteigende angefangene 1.000 m³ Schmutzwasser/Tag, das sind hier – ausgehend von der maximal erlaubten Einleitungs-„Leistung“ von 239.600 m³/Tag übersteigen 190 Tausender-Einheiten die 50.000 m³ – $190 \times \text{EUR } 60 = \text{EUR } 11.400$. Diese werden addiert mit EUR 5.320 = EUR 16.720, diese wiederum werden gemäß 8.IV.1.1.7 des Kostenverzeichnisses um 50 % ermäßigt, da die Erlaubnis auf nicht mehr als zehn Jahre befristet ist. Davon werden schließlich noch wegen Tarifstelle 8.IV.2 des Kostenverzeichnisses EUR 63,75 abgezogen (75% der letzten, unmittelbar vorausgehenden Gebühr), so dass sich die streitgegenständlichen EUR 8.296,25 ergeben.
- 8 Weder der Umstand, dass für das Zustandekommen der gegenständlichen Festsetzung der Gebührenhöhe die Anwendung der Tarifnummer 8.IV.1.1.4.2 maßgeblich war, noch die Berechnung der konkret festgesetzten Gebührenhöhe ergeben sich aus dem Bescheid vom 9. Dezember 2020. Welche Tarifnummer des Kostenverzeichnisses angewendet wurde, ging erst aus einer telefonischen Nachfrage der Klägerin beim Landratsamt nach Bescheiderlass hervor, die Berechnung der konkreten Gebührenhöhe vermochte das Gericht selbst unter Zugrundelegung der Angaben der *Klägerin* nachzuvollziehen.

- 9 Mit Schriftsatz vom 7. Januar 2021, beim Verwaltungsgericht eingegangen am 8. Januar 2021, erhob die Klägerin Klage und beantragt
- 10 die Aufhebung der Kostenverfügung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 9. Dezember 2020 mit der Maßgabe, dass lediglich die Festsetzung der Gebührenhöhe aufgehoben wird.
- 11 Zur Begründung führt die Klägerin im Wesentlichen an, dass keine Erlaubnis für das Einleiten von Schmutzwasser, sondern von Mischwasser erteilt worden sei (der Kanal, der mit dem SK3 abgelassen wird, ist ein Mischwasserkanal), das sei etwas anderes als Schmutzwasser. Die Legaldefinition für Schmutzwasser ergebe sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, dagegen sei das vorliegende Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG etwas anderes. Das hier eingeleitete Mischwasser könne nicht nur deswegen als Schmutzwasser angesehen werden, weil es geringfügig mit Schmutzwasser vermischt sei. Außerdem ergebe sich aus dem BayAbwAG, dass Niederschlagswasser auch von Gesetzes wegen nicht vollkommen sauber sein müsse. Auch „reines“ Niederschlagswasser sei nie vollständig sauber. Wenn es beispielsweise von der Straße abfließe, sei es ebenfalls, z.B. mit Straßenschmutz, verunreinigt. Das hier im Mischwasser enthaltene Abwasser sei so stark verdünnt, dass nur eine sehr geringe Belastung vorhanden sei. Daher sei das hier vorliegende Mischwasser entweder als Niederschlagswasser i.S.d. Kostenverzeichnisses einzuordnen oder es sei, da jedenfalls kein Schmutzwasser vorliege, mangels Vorliegen einer Tarifstelle für Mischwasser, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG anzuwenden. Hilfsweise werde darauf verwiesen, dass die konkrete Berechnung der festgesetzten Gebührenhöhe fehlerhaft sei. Die Zugrundelegung der (theoretischen) Höchstmenge sei fehlerhaft, das Landratsamt müsse vielmehr abschätzen, welche Menge theoretisch anfalle. Auf die Schriftsätze vom 8. März 2021 und vom 9. September 2021 wird im Übrigen Bezug genommen.
- 12 Der Beklagte beantragt
- 13 Klageabweisung.

- 14 Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es für Mischwasser keine eigene Tarifstelle gebe. Mischwasser und Schmutzwasser seien abwassertechnisch keine unterschiedlichen Begriffe, vielmehr liege ein „sonstiger Gebrauch“ gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG vor, d.h. das „Mischen“ durch die Klägerin sei eine Veränderung i.S.v. § 3 Nr. 9 WHG. Sogenanntes Fremdwasser falle oft an – der vorliegende Fall sei ein Beispiel dafür –, dieses werde durch das „Zusammenfließen“ mit Schmutzwasser unvermeidbar ebenfalls Schmutzwasser, wie am Ende von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ausdrücklich klargestellt werde, die hierbei vorgenommene einschränkende Bezugnahme auf das „Trockenwetter“ erkläre sich daraus, dass der Abwasserbegriff des § 54 Abs. 1 WHG aus dem Abwasserabgaberecht (§ 2 Abs. 1 AbwAG), das für das Niederschlagswasser gesonderte Regeln vorsehe, übernommen worden sei. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der RL 91/271/EWG (Reinhalteordnung kommunales Abwasser) sei kommunales Abwasser als häusliches Abwasser oder Gemisch aus häuslichem Abwasser und industriellem Abwasser und / oder Niederschlagswasser definiert. Auch nach § 55 Abs. 2 WHG solle das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Die hilfsweise bemängelte Berechnung sei in Ordnung, eine fiktive Höchstmenge dürfe bzw. müsse zu Grunde gelegt werden. Auf den Schriftsatz vom 30. April 2021 wird im Übrigen Bezug genommen.
- 15 Am 24. Mai 2022 fand mündliche Verhandlung statt; auf das Protokoll wird Bezug genommen.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 17 Die Klage hat Erfolg.
- 18 Die von der Klägerin bei der Stellung des Antrags in der mündlichen Verhandlung in Ergänzung zum schriftlich angekündigten Antrag (Schriftsatz vom 8. März 2021) erklärte Maßgabe, dass die Kostenverfügung im streitgegenständlichen Bescheid nur hinsichtlich der Festsetzung der Gebührenhöhe angefochten wird, stellt keine teilweise Klagerücknahme dar, da bereits bei Klageeingang, spätestens mit dem o.g. Schriftsatz, aus der Klagebegründung ausreichend klar hervorging, dass nicht die Kostengrundentscheidung als solche, sondern nur die Gebührenhöhe angegriffen wird, die Kostentragungspflicht der Klägerin als solche aber nie bestritten wurde.
- 19 Die Anfechtungsklage ist im beantragten Umfang begründet, da die Gebührenfestsetzung insoweit rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 20 Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebührenhöhe ist Art. 1, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz).
- 21 Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG). Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erlässt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, der Staatskanzlei und den Mitgliedern der Staatsregierung, denen Sonderaufgaben nach Art. 50 der Verfassung übertragen worden sind, das Kostenverzeichnis als Rechtsverordnung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG nach dem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG eine

Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

- 22 Die vom Landratsamt vorgenommene Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG und die damit einhergehende Bemessung der Höhe der Gebühren nach dem Kostenverzeichnis unter Heranziehung der Tarif-Stelle 8.IV.1.1.4.2 stellt keine taugliche Rechtsgrundlage für die streitgegenständliche Gebührenfestsetzung dar.
- 23 Die Amtshandlung, für die Gebühren festgesetzt werden, ist hier die Verlängerung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser. Das ergibt sich aus der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids sowie insbesondere aus dem verfügenden Teil des Vorgängerbescheids vom 27. November 2000, dessen Geltungsdauer mit dem streitgegenständlichen Bescheid (Nr. 1) verlängert wird, wiederum insbesondere aus der dortigen Regelung A. I. 2. Zweck der Benutzung: „Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers [...]“. Für die Einleitung von Mischwasser sieht das Kostenverzeichnis keine Tarif-Stelle vor. Die Subsumtion von Mischwasser unter den Begriff des sonstigen Schmutzwassers im Sinne der Regelung in der Tarif-Stelle 8.IV.1.1.4.2 überzeugt nicht. Das Landratsamt stellt hier darauf ab, dass aus dem Umstand, dass das Kostenverzeichnis einerseits nur Schmutz- und Niederschlagswasser in eigenen Tarif-Stellen aufführe, andererseits keine Tarif-Stelle für eine Amtshandlung „Einleiten und Einbringen“ von Mischwasser vorhanden sei, folge, dass, wenn das Mischwasser gebührenrechtlich nicht als Schmutzwasser hätte behandelt werden sollen, eine eigene Tarif-Stelle für das Mischwasser hätte geschaffen werden müssen. Unabhängig davon, dass diese Schlussfolgerung nicht zwingend ist – vielmehr führt die angeführte Argumentation, wie der vorliegende Rechtsstreit (und auch die frühere Verwaltungspraxis) zeigt, zum Streit darüber, ob Mischwasser gebührenrechtlich als Schmutzwasser oder als Niederschlagswasser zu bewerten ist –, entspricht sie nicht dem Anknüpfungspunkt der hiesigen Amtshandlung. Bei dieser handelt es sich eben – und richtigerweise – um die Erteilung

einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von *Mischwasser*. Die weitere Argumentation des Beklagten, dass Mischwasser wasserrechtlich immer Schmutzwasser sei, führt hier ebenfalls nicht weiter. Denn auch wenn der juristische Begriff des Mischwassers insbesondere im Abwasserabgabenrecht verwendet wird (namentlich in Art. 6 BayAbwAG), ändert das nichts daran, dass hier eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (eben) für eine Abwasseranlage erteilt wird, bei der die Verwendung des Begriffs Mischwasser (offensichtlich) erforderlich ist, um das konkrete wasserrechtliche Vorhaben einzuordnen; ohne dass es darauf zwingend ankommt, wird darauf hingewiesen, dass diese Einordnung auch materiell-rechtliche Bedeutung hat, denn die konkrete Entscheidung, ob das Einleiten in den Vorfluter erlaubt wird, wäre anders zu beurteilen, wenn es sich nicht um (hier auf Grund der bei Eintritt des Einleitungsfalls großen Regenmenge stark verdünntes) Mischwasser, sondern um „stärker verschmutztes“ Schmutzwasser handelte. Dazu kommt, dass das Gebührenrecht bei der in Frage kommenden Tarif-Stelle für das sonstige Schmutzwasser nicht auf die Legaldefinition des Schmutzwassers in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG Bezug nimmt, anders als etwa in derselben Tarif-Stelle für das Einbringen und Einleiten auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Die Amtshandlung, für die eine Gebühr festgesetzt wird, ist demnach die Erteilung bzw. hier die Verlängerung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser.

- 24 Der Umstand, dass hierfür eine Tarif-Stelle im Kostenverzeichnis fehlt, führt dazu, dass für die Festsetzung der Gebühr nicht auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG zugegriffen werden kann.
- 25 Auch die hieran systematisch anschließende Anwendung von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG rechtfertigt nicht die angefochtene Gebührenfestsetzung. Ob die hier in Rede stehende Amtshandlung der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser der Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Schmutzwasser, das kein Mischwasser darstellt, generell nicht vergleichbar ist, kann dabei offenbleiben. Denn jedenfalls im konkreten Fall ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Das hier eingeleitete Mischwasser ist durch die technisch bedingte Begrenzung auf Einleitungsfälle, in

denen das Abwasser durch sehr große Regenmengen verdünnt ist, nicht mit anderweitigem Schmutzwasser vergleichbar; es handelt es gerade nicht um die Einleitung von „üblichem“ Mischwasser, bei dem regelmäßig behandlungsbedürftiges Wasser zusammen mit Niederschlagswasser (in normaler Menge, d.h. ohne extreme Verdünnung) eingeleitet wird. Gegen eine Vergleichbarkeit spricht unabhängig davon auch, dass die Berechnungsmethodik der Tarif-Stelle 8.IV.1.1.4.2 mit dem Abstellen auf die eingeleitete Schmutzwassermenge pro Tag für den hier vorliegenden Fall, in dem nur in viel größeren zeitlichen Abständen als täglich eingeleitet wird – nämlich nur, wenn wegen großer Regenmengen das Benutzen des Entlastungsbauwerks erforderlich ist –, nicht passt.

- 26 Ob eine Vergleichbarkeit zur Tarif-Stelle 8.IV.1.1.4.5 (Niederschlagswasser) vorliegt, braucht hier im Rahmen der Anfechtungsklage nicht entschieden zu werden.
- 27 Auch eine Rechtfertigung der Gebührenhöhe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG scheidet schließlich aus. Insofern fehlt es an einer hierfür erforderlichen Ermessensentscheidung des Beklagten zur Ausfüllung des vom Gesetz bereit gestellten Rahmens.
- 28 Nach alledem wird die streitgegenständliche Festsetzung der Gebührenhöhe aufgehoben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Heinzeller

Dr. Schwabenbauer

Dr. Eibl

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 8.296,25 festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgesichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Heinzeller

Dr. Schwabenbauer

Dr. Eibl

München, 19.10.2022
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig -

